



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 17. Juni 2022

Nummer 24

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0
Fax: 06406 / 920 - 299
E-Mail: rathaus@lollar.info
Internet: www.lollar.de
Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek
06406 / 920 - 100

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242
oder 06406 / 72153

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr
Telefon: 0177 / 7201115
heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778
Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646
Kita Lollar,
Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072
Kita Odenhausen,
Weiherstraße 21 06406 / 72992
Kita Ruttershausen,
Leipziger Straße 1 06406 / 72770
Flohkiste Lollar,
Gießener Straße 31a 06406 / 75073
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmedothek

Clemens-Brentano-Europaschule,
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage au-
ßerhalb der Sprechzeiten)
Allgemeiner Notruf 110
Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

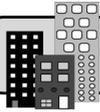
für die Kernstadt sowie alle Stadtteile
Zweckverband Lollar-Staufenberg
06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM
Strom- und Erdgasversorgung
0561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32
Entstörungsdienst:
Strom 0800 / 34 101 34
Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699
Joachim Zahrt 06407 / 404 362



Stadtnachrichten

Impftermine im Juli 2022

Mittwoch, 13.07.2022 von 14:30-17:00 Uhr

Lollar/Ruttershausen
Gemeinschaftshaus, Lilienweg 14,
35457 Lollar-Ruttershausen
und

Mittwoch, 20.07.2022 von 14:30-17:00 Uhr

Lollar/Salzböden
Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 6, 35457 Lollar-Salzböden

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

Landkreis informiert über Corona-Schutzimpfungen

Impfcenter, Impfcontainer und Impfbus bieten Impfungen an

Der Landkreis Gießen hat in Zusammenarbeit mit seinen Partnern DRK Kreisverband Marburg-Gießen und JUH Regionalverband Mittelhessen sein Impfangebot angepasst. Corona-Schutzimpfungen gibt es weiterhin sowohl an zentralen Stellen als auch flächendeckend in den Kreiskommunen. Impfungen sind ohne Termin möglich - einfach vorbeikommen und sich beraten lassen!

Impfcenter

Das Impfcenter des Landkreises Gießen in der ersten Etage der Galerie Neustädter Tor (Neustadt 28, 35390 Gießen) ist montags bis samstags zwischen 10 und 20 Uhr geöffnet. Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und Novavax. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab fünf Jahren. Für Kinder von fünf bis zwölf Jahren steht Personal mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin sowie ein altersgemäß gestalteter Bereich zur Verfügung. Weitere Informationen sind zu finden unter corona.lkgi.de/impfcenter.

Impfcontainer

Der Impfcontainer des Landkreises Gießen (Am Kirchenplatz 5, 35390 Gießen) hat die folgenden Öffnungszeiten:

- Montag 10 - 16 Uhr
- Dienstag 10 - 16 Uhr
- Mittwoch 9 - 15 Uhr
- Donnerstag 10 - 16 Uhr
- Freitag 12 - 18 Uhr
- Samstag 9 - 15 Uhr
- Sonntag 10 - 16 Uhr

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren. Weitere Informationen sind zu finden unter corona.lkgi.de/impfcontainer.

Impfbus

Der Impfbus des Landkreises Gießen hält zwischen dem 9. und 19. Juni an den folgenden Standorten:

- Mittwoch, 15. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Porstendorfer Straße 2, 35460 Staufenberg, Stadthalle
- Mittwoch, 15. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Friedhofstraße 7, 35460 Staufenberg-Daubringen, Kirchplatz
- Freitag, 17. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Blumenring, 35452 Heuchelheim-Kinzenbach, Dorfgemeinschaftshaus
- Freitag, 17. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Am Lindenbaum 1, 35428 Langgöns-Lang-Göns, Parkplatz Rewemarkt
- Sonntag, 19. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Eittingshäuser Straße 13, 35305 Grünberg-Harbach, Festplatz
- Sonntag, 19. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald-Steinbach, Fernwaldhalle

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren. Weitere Informationen sowie kurzfristige Änderungen sind zu finden unter corona.lkgi.de/impfbus.

An Fronleichnam (Donnerstag, 16. Juni) wird es keine Impfangebote des Landkreises Gießen geben.

Wer kann die zweite Boosterimpfung erhalten?

Die zweite Boosterimpfung wird von der STIKO empfohlen für Menschen über 70 Jahre sowie für Menschen mit Grunderkrankungen - und zwar frühestens drei Monate nach der ersten Boosterimpfung.

Beschäftigte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich können frühestens ein halbes Jahr nach der ersten Boosterimpfung die zweite Boosterimpfung erhalten. Wer nicht zu einer dieser Gruppen gehört, kann eine zweite Boosterimpfung auf eigenen Wunsch erhalten - ebenfalls nach frühestens einem halben Jahr und immer nach ärztlicher Bewertung. Diese Beratung findet vor jedem Impfangebot statt.

Welche Kinder können geimpft werden?

Impfungen für Kinder von fünf bis elf Jahren sind nur im Impfcenter in der Galerie Neustädter Tor möglich. Die STIKO empfiehlt für diese Altersgruppe eine einmalige Impfung. Dafür wird ein speziell auf Kinder abgestimmter und für diese Altersgruppe geprüfter und zugelassener Impfstoff verwendet. Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können an allen Impfangeboten geimpft werden.

Impfungen zuhause für pflegebedürftige Menschen

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass mobile Impfteams pflegebedürftige oder nicht mobile Menschen zuhause impfen, wenn eine Hausarztpraxis dies nicht übernehmen kann. Betroffene oder pflegende Angehörige können sich bei der Leitung der Impfangebote des Landkreises Gießen melden: Telefon 0641 20106885 (Erreichbarkeit täglich 7 - 20 Uhr) oder per E-Mail an mobil-impfzentrum-gi@drk-mittelhessen.de. Hier wird dann unkompliziert ein Impftermin vereinbart.

Rückblick

In der vergangenen Woche (1. bis 7. Juni) hat der Landkreis Gießen 272 Impfungen vorgenommen. Davon waren 48 Erstimpfungen, 27 Zweitimpfungen und 197 Boosterimpfungen. Seit Januar 2021 erfolgten insgesamt 310.436 Impfungen gegen das Coronavirus durch den Landkreis Gießen.

Straßenverkehr

K 29: Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße ab dem 14.05.2022



Im Rahmen eines sechsmonatigen Verkehrsversuchs wird die K 29 in der Zeit vom **14.05.2022 bis 30.11.2022** als „unechte“ Fahrradstraße ausgewiesen.

Auf einer „echten“ Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrozweiräder, also elektrisch unterstützte Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter, fahren. Eine „unechte“ Fahrradstraße unterscheidet sich von einer echten dadurch, dass ihre Benutzung durch entsprechende Zusatzzeichen auch für PKW und Motorräder freigegeben ist. Auch landwirtschaftlicher Verkehr ist weiterhin möglich. Grundsätzlich gilt:

• **Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.**

• **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.**

• **Pkw und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.**

• **Radfahrende dürfen nicht überholt werden (was im Übrigen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite der K 29 bereits jetzt schon verboten ist).**

- **Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.**
- **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.**
- **Pkw und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.**
- **Radfahrende dürfen nicht überholt werden (was im Übrigen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite der K 29 bereits jetzt schon verboten ist).**

Die Fahrbahnbreite beträgt im gesamten Streckenverlauf weniger als 4,5 Meter. Der Sicherheitsabstand, den Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden einzuhalten haben, liegt außerorts bei zwei Metern. Damit ist das Überholen von Radfahrenden auf der ganzen K 29 bereits aktuell nicht mehr zulässig.

Auf der Fahrradstraße gilt:



Maximal 30 km/h



Überholverbot für ein- und mehrspurige Fahrzeuge



Radfahrende haben Vorrang

Der Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde

Erste gemeinsame Kontrolle der Ordnungspolizei Stadt Staufenberg und Stadt Lollar



entlang der Fahrradstraße auf der K 29

Am Freitag, den 03.06.2022 wurde erstmals eine gemeinsame Kontrolle im Sinne der Verkehrssicherheit auf der neu eingerichteten Fahrradstraße entlang der K29 durchgeführt. Hierzu war die Ordnungspolizei der beiden Städte Staufenberg und Lollar vor Ort. Das Resultat der gemeinsamen Kontrolle ergab, dass insgesamt 30 PKW die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben oder Radfahrer überholt wurden. Zudem wurden zwei LKW auf der „unechten Fahrradstraße“ mündlich verwarnt und auf die Regelung des LKW-Fahrverbots hingewiesen. Die Fahrerinnen und Fahrer der Fahrzeuge wurden durch die Ordnungspolizeibeamten auf ihr Fehlverhalten und auf die Einhaltung der Regeln, die bei einer Fahrradstraße zu beachten sind, hingewiesen. Es wurden somit keine Bußgelder erhoben.

Dr. Bernd Wieczorek

Peter Gefeller

Bürgermeister, Stadt Lollar Bürgermeister, Stadt Staufenberg

Tourismusförderung

Der **Touristische Arbeitskreis Gießener Lahntäler** ist ein Zusammenschluss der sechs Kommunen Allendorf (Lumda), Buseck, Lollar, Reiskirchen, Rabenau und Staufenberg zum Zweck der Tourismusförderung. Die vorhandenen Potenziale sollen gestärkt und überregional vermarktet werden sowie die Attraktivität der Region erhöht werden, indem Angebote wie Rad- und Wanderwege oder Kulturangebote erarbeitet und Leistungsträger untereinander vernetzt werden.

Sie sind Gastronom, bieten eine Unterkunft, Gästeführungen, Freizeit- oder Kulturangebote oder andere touristisch interessante Leistungen?

Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

Anna Erb

Tel. +49 (0) 6407 9109- 27 info@giessener-lahntaeler.de

www.giessener-lahntaeler.de

Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge

Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Die Kriegssituation in der Ukraine ist erschütternd, grausame Bilder dringen zu uns durch. Der Notzustand ist sehr bewegend. Man kann und möchte sich kaum vorstellen wie es den Menschen vor Ort und auf der Flucht geht. Sie möchten aktiv werden und den vom Krieg betroffenen Menschen aus der Ukraine helfen? Dann melden Sie sich gern - ob mit konkreten Angeboten oder aus grundsätzlicher Hilfsbereitschaft. Aktive Ehrenamtshilfe wird an vielen Stellen gesucht!

Die ehrenamtlichen Aktivitäten werden von der ZAUG gGmbH koordiniert.

Ansprechpartnerin:

Sarah Arendt

Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen - Stadt Lollar

Schur 18, 35457 Lollar

Telefon: 0171 6575291

Mail: gwa-lollar@zaug.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landkreises Gießen.

QR-Code scannen und informiert bleiben:



Anleinplicht Brut- und Setzzeiten

Hunde während der Brut- und Setzzeit von März bis Ende Juli bitte anleinen!

Hundehalter werden darum gebeten, ihre Hunde während der Brut- und Setzzeit anzuleinen, um hilflose Jungtiere vor freilaufenden Hunden zu schützen. Dabei geht es nicht nur um das Wildern von bspw. Rehkitzen, sondern auch um das Zerstören von Gelegen sowie das zufällige Aufstöbern von Jungwild beziehungsweise brütenden Vögeln.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

Dr. Bernd Wieczorek

Informationen für Hundehalter

Verunreinigung durch Hundekot

Es gibt immer mehr Personen und Familien, die sich als Haustier einen Hund halten.

Wiederholt haben wir bereits eingehend darüber berichtet, was Hundehalter zu beachten haben, wenn sie ihre Hunde frei herumlaufen lassen und diese dann Fußgänger belästigen oder unbeaufsichtigt auf Straßen, Fuß- und Wanderwegen sowie in den städtischen Anlagen, ja sogar auf den Kinderspielplätzen ihre Notdurft verrichten.

Um aber für sich, den Hund und die Nachbarn den Ärger so gering wie möglich zu halten, gibt es zehn Regeln für den verantwortungsbewussten Hundehalter. Diese sollten Sie sich zu Herzen nehmen, wenn Sie sich einen Hund anschaffen wollen.

1. Erziehen Sie Ihren Hund so, dass er andere Bürger und Tiere nicht belästigt.
2. Lassen Sie Ihren Hund auch auf Krankheitserreger untersuchen (z.B. vor den regelmäßigen Impfungen).
3. Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi gehen“.
4. Lassen Sie Ihren Hund in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Halten Sie ihn fern von Spielplätzen, Liegewiesen und Badestränden.
5. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund nur an geeigneten Stellen sein „Geschäft“ erledigt.
6. Benutzen Sie Kot-Sammelgeräte, wenn Ihr Hund es nicht mehr zu „seinem Platz“ schafft.
7. Bedenken Sie: Nicht alle Bürger sind Hundefeinde, die ständiges Bellen, Anspringen und Hundekot nicht mögen.
8. Melden Sie Ihren Hund steuerlich an.
9. Sprechen Sie mit anderen Hundehaltern, wenn diese sich nicht verantwortungsbewusst verhalten.
10. Übrigens: Ein wahrer Hundefreund wird darauf achten, dass er sich nur einen Hund hält, der in seiner Größe der Wohnungsgröße und der vorhandenen Auslauffläche entspricht.

Als verantwortungsbewusster Einwohner unserer Stadt sollten Sie darauf achten, dass auch Ihr Hund zu einem sauberen Ortsbild beiträgt.

Dadurch können Sie mithelfen, dass es zu keinen Aggressionen von Nichthundehaltern gegenüber Hunden mit ihren Haltern oder umgekehrt kommt.

Durch Nichtbeachtung bringen sich die Hundebesitzer bestimmt nicht in den besten Ruf und ziehen darüber hinaus den Unwillen der Bevölkerung durch die anrühigen Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner auf sich.

Wir bitten alle Hundehalter, die vorgenannten Hinweise zu beachten.

Der Magistrat der Stadt Lollar

Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

Beschwerden beim Austragen der Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit der Kernstadt Lollar sowie den Stadtteilen Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden - werden einmal wöchentlich kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Verteilen wird durch Austräger übernommen. Diese Organisation liegt beim herausgebenden Verlag. **Der Verlag ist daher ausschließlich für die Verteilung zuständig.**

Sollten Sie trotz aller Sorgfalt der Austräger die Lollarer Nachrichten nicht erhalten, so **wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag.**

Die Kontaktdaten sind wie nachstehend:

Linus Wittich Medien KG, Frau Sara Olbrich, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein

Telefon: 06643 - 9627-40

Fax: 06643 - 9627-76

Mail: vertrieb@wittich-herbstein.de

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Straßenreinigung

Aus gegebenem Anlass weisen wir wiederholt auf die Reinigungspflicht der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke, gemäß der Satzung über die Straßenreinigung vom 31. August 1999, hin; zuletzt geändert am 30.11.2000. Zu reinigen sind:

- Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die an bebauten Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege,
- die Überwege,
- Böschungen, Stützmauern u.ä.

Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Bewuchs, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Leider wird die Entfernung **von Bewuchs und Unrat** auf den Gehwegen und den Straßenrinnen vernachlässigt.

Verpflichtet zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

Die Straßen sind, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr
- in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

Bei Rückfragen bezüglich der Straßenreinigung steht Ihnen das Ordnungs- und Sozialverwaltungsamt der Stadt Lollar gerne zur Verfügung.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien

In der Gartensaison werden Rasenmäher und andere hilfreiche Geräte zur Verschönerung der Grundstücke eingesetzt.

Hierbei sind folgende Regelungen aus der derzeit geltenden Verordnung zur Einführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, mit der die EU Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der EU Mitgliedsstaaten bei Lärmschutz von Geräten und Maschinen zu beachten.

In § 7 - Betrieb in Wohngebieten - heißt es u. a.: „(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten... dürfen im Freien

- Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden,
- Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.“

Bezeichnungen aus dem Anhang:

Nr. 02 - Freischneider, Nr. 24 - Grastrimmer / Graskantenschneider, Nr. 34 - Laubbläser und Nr. 35 - Laubsammler Rasenmäher sind im Anhang mit der Nr. 32 gekennzeichnet und fallen demzufolge nicht unter Ziff. 2.

Geräte und Maschinen dürfen allerdings nur in Betrieb genommen werden, wenn bestimmte Schallleistungspegel eingehalten werden. Diese Angabe muss u. a. gut sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar angebracht sein. (Herstellerangaben)

Beim Rasenmähen in Wohngebieten sollte man jedoch im Sinne eines gutnachbarlichen Verhältnisses beachten, dass Wohngebiete auch der Erholung dienen und damit im Zusammenhang auch ein Bedarf an Ruhe besteht. Dies entspricht der Ortsüblichkeit. Dazu gehört auch die Ruhe zur Mittagszeit (13:00 bis 15:00 Uhr), die sich allein schon aus einer Altersstruktur oder aus verschiedenen Arbeitszeiten der Bewohner ergibt.

Es sollte also jeder einfach aus Rücksichtnahme prüfen, ob bestimmte laute Tätigkeiten nicht auch zu anderen üblichen Zeiten erledigt werden können.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

An alle Hauseigentümer

Gut sichtbare Hausnummer = Nicht nur Pflicht, sie kann auch Ihr Leben retten!

Es liegt im Interesse des Eigentümers und auch der Mieter, dass eine Hausnummer gut sichtbar vorhanden ist, so dass Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall schnell die richtige Adresse finden können. Die Grundstückseigentümer sind nach dem Baugesetz (§ 126 Pflichten des Eigentümers) verpflichtet, an ihrem Haus eine deutlich lesbare Hausnummer anzubringen.

Jeder Hauseigentümer sollte das Anbringen seiner Hausnummer nicht nur als eine lästige Pflicht ansehen. Im Ernstfall kann sein eigenes Leben oder das seiner Hausbewohner von einer gut sichtbaren Hausnummer abhängen, denn Not- und Rettungsdienste, Lieferanten, Postboten, Taxifahrer und Besucher müssen ihr Ziel auf dem kürzesten Weg finden

Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar und in Kontrast zum Hintergrund sein, wetterbeständig und nachts möglichst beleuchtet sein. Sie müssen an der nächstgelegenen Häuserecke angebracht werden und sollten sich nicht in mehr als drei Meter Höhe an der Straßenseite des Gebäudes befinden. Wir bitten Sie als Grundstückseigentümer, Ihre Hausnummer diesbezüglich zu überprüfen und unleserliche Nummern schnellstmöglich zu erneuern bzw. die Anbringung einer Hausnummer nachzuholen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Gärten brauchen keine Pestizide

- Pestizide - schädlich für Natur und Mensch

In vielen Gärten werden immer noch Pestizide eingesetzt, um Wege, Grünflächen oder Beete frei von unerwünschten Kräutern und Gräsern zu halten oder um gegen ungeliebte Insekten oder Pflanzenkrankheiten vorzugehen.

Viele der dabei verwendeten Mittel stehen im Verdacht, Krebs zu erregen oder andere krankmachende Wirkungen zu haben. Gerade im eigenen Garten kommen Menschen leicht in direkten Kontakt mit diesen Wirkstoffen. Insbesondere für Kinder und Schwangere ist das eine Gefahr - aber auch für alle anderen sind Pestizide alles andere als harmlos. Auch Haustiere wie Hunde und Katzen sind den Stoffen schutzlos ausgeliefert.

Pestizide unterscheiden nicht, wen oder was sie schädigen. Für viele heimische Tier- und Pflanzenarten sind sie daher ein Verhängnis. Denn nicht nur die unerwünschten „Un“kräuter (besser Wildkräuter) und schädliche Insekten werden beseitigt, sondern auch Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlinge, nützliche Insekten wie Marienkäfer und natürlich alle insektenfressenden Tiere. Entweder töten und schädigen die Pestizide Insekten oder Wildkräuter direkt oder sie zerstören ihren Lebensraum und ihre Nahrung. Indirekt trifft dies auch unsere heimische Vogelwelt - die Zahl der Singvögel geht stark zurück.

Von den fast 600 Wildbienen-Arten in Deutschland sind rund die Hälfte in ihrem Bestand gefährdet. Dabei sind blütenbesuchende Insekten unentbehrlich für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen. Sie erhalten die Pflanzenvielfalt und sichern landwirtschaftliche Erträge und damit unsere Ernährung. Laut Welt-ernährungsorganisation sind weltweit rund zwei Drittel unserer Nahrungspflanzen auf Bestäuber angewiesen. In Städten und Gemeinden sichern Honigbienen, Wildbienen und Schmetterlinge den Kleingärtnern eine gute Obsternte.

Weltweit und auch in Deutschland erleben wir einen dramatisch zunehmenden Verlust der Artenvielfalt. Wissenschaftler finden bei ihren Untersuchungen nur noch $\frac{1}{4}$ der Insekten Lebendmasse wie noch vor 30 Jahren. Von vielen Fachleuten wird dieses Problem mittlerweile als ebenso bedrohlich wie der Klimawandel angesehen, denn der Artenschwund bedeutet einen großen Verlust an genetischer Vielfalt, die wiederum wichtig ist für ein stabiles Ökosystem.

Gärten und Kleingärten sind gerade in Zeiten, in denen in der intensiven Landwirtschaft viele Lebensräume wie Hecken oder Blühflächen beseitigt werden, besonders wichtig als Nahrungsgebiete vieler Tierarten. So werden Siedlungsgebiete oft letzte Rückzugsorte für bedrohte Arten, die in der Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden.

Helfen Sie mit und verzichten Sie auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Garten.

Es gibt erprobte Alternativen zu den Chemikalien: man kann thermisch vernichten (abbrennen), jäten, Nützlinge fördern oder biologische Mittel verwenden. Die Stadt Lollar übernimmt hier bereits Verantwortung für den Artenschutz, indem durch den Bauhof und durch beauftragte Unternehmen keine Pestizide mehr eingesetzt werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen

Wir bitten darum, die Ausweispapiere möglichst früh, nicht erst kurz vor Urlaubsantritt zu überprüfen und ggf. eine Neuausstellung oder Verlängerung (nur bei noch gültigen Kinderreisepässen) zu beantragen. Derzeit beträgt die Lieferzeit der Bundesdruckerei in Berlin für Personalausweise und Reisepässe **ca. 2-3 Wochen**. Wir bitten dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Beantragung persönlich vornehmen** müssen. Ebenso ist ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** erforderlich (darf nicht älter als 1 Jahr sein).

Personalausweis

Personalausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Gebühr 37,00 €). Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (Gebühr 22,80 €).

Für Personen, die sofort einen Personalausweis benötigen, z.B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, kann kurzfristig ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (Gebühr 10,00 €) ausgestellt werden.

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses entspricht der eines Personalausweises. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 60,00 € und für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 37,50 €.

In Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Reisepass kurzfristig vom Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer beträgt hier ein Jahr. Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt generell 26,00 €, unabhängig vom Lebensalter.

Kinderreisepass

Besondere Regelungen gelten für Kinderreisepässe. Bei einer Auslandsreise muss jedes Kind einen eigenen Ausweis haben. Die Gültigkeitsdauer in Kinderreisepässen beträgt jeweils 1 Jahr, **längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, für die Verlängerung 6,00 €.

Kinderreisepässe werden z.B. für die USA nicht anerkannt.

Informationen zu Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lollar unter 06406/920-0 gerne zur Verfügung.

*Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen. Ebenso können Sie Ihren Hund ohne Termin im Bürgerbüro der Stadt Lollar während den üblichen Sprechzeiten an- und abmelden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils ungeschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern. Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind - genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße**.

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg- durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist.“

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,10 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.

6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten. Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird.

Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 € und 55 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek*

Wegesaum ist Lebensraum

Feldweg- und Straßenränder sind Biotope

Mähen und Bewirtschaften sollte nach Möglichkeit unterbleiben

Abgemäht, totgespritzt, umgepflügt: Immer wieder machen Menschen Wildblumen, Gräser und Co. an Straßen- und Feldwegrändern zunichte - sei es aus falsch verstandenem Ordnungssinn, Unwissenheit oder Unachtsamkeit. Dabei sind Wegsäume wichtige Biotope: Sie bieten nicht nur Insekten, sondern auch vielen anderen Tieren Lebensraum, Nahrung und Deckung.

Der Artenrückgang von Insekten, ebenso von Singvögeln, ist drastisch. Dass die Vielfalt verloren geht, hat auch erhebliche wirtschaftliche Folgen, zum Beispiel durch die fehlende Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen. Nicht erst seit der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen ist diese Entwicklung öffentlich geworden und es wurden Schritte für den Erhalt der Artenvielfalt getan.

Dabei beginnt der Naturschutz bereits am Wegesrand. Kommunen und Landwirte, aber ebenso Privatleute können dazu beitragen, Artenvielfalt in der Feldflur und an Straßenrändern zu erhalten. Wer Wildblumen und Gräser einfach wachsen lässt, leistet bereits einen wichtigen Beitrag.

Wo es möglich ist, Blumen und Gräser einfach stehen lassen.

Denn dass Pflanzen auf Randstreifen von Äckern und an Straßenrändern einfach blühen dürfen, ist selten geworden. Kreiselmäher oder Motorsense beenden zu oft das Wachstum. Doch Feldhasen, Feldlerchen und Feldhamster tragen schon im Namen, wo sie ihren Unterschlupf finden: Im Feldrain. Aber auch Rebhühner, Wachteln oder Kiebitze haben ihren Lebensraum in dichter und natürlicher Vegetation in der Feldflur.

Wo ein Wegesrand nicht unbedingt gemäht werden muss, zum Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherheit, sollte das unterbleiben.

Ist die Mahd nötig, gilt es, Regeln zu beachten: Mäher und Sensen sollten erst zum Einsatz kommen, wenn beispielsweise bodenbrütende Vögel die Aufzucht ihrer Jungen vollendet haben. Pflanzen mitten in der Blütezeit abzumähen, sollte ebenfalls vermieden werden, denn deren Nektar und Pollen bietet vielen Insekten die Hauptnahrungsquelle. Weiterer Hinweis: Wenn Wegesränder gemäht werden, sollte das nur auf einer Seite geschehen - die andere Seite kann dann im Folgejahr an die Reihe kommen. Viele Pflanzen, die stehen bleiben dürfen, dienen später im Jahr auch als Überwinterungsplatz.

Absolut tabu sind der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden. Auch das Abbrennen von Randstreifen ist nicht erlaubt. Wachsen an bestimmten Stellen beispielsweise Giftpflanzen, sollten diese dort einzeln entfernt werden. Und: Ist es nötig, dass Flächen umgepflügt oder neu angelegt werden, sollten diese mit geeigneten Saatmischungen neu eingesät werden.

*Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Ausschreibung Förderpreis „Kulturregion Landkreis Gießen“

mit dem Schwerpunktthema 2022

Kunst & Kultur für mehr Zusammenhalt

lokal - regional - international

Schirmherrin: Landrätin Anita Schneider

Was wird gefördert?

Mit dem 2017 ins Leben gerufenen Förderpreis „Kulturregion Landkreis Gießen“ des Landkreises Gießen werden bestehende kulturelle Angebote in Städten, Gemeinden und Dörfern gefördert und neue Initiativen unterstützt. Der Förderpreis wird jährlich vergeben.

Welche Ziele werden mit dem Förderpreis verfolgt?

Mit dem Förderpreis wird die bedeutende Rolle von Künstler/-innen und kulturellen Institutionen im ländlichen Raum gewürdigt. Kulturelles Handeln fördert künstlerisches Tun und Begegnung, ermöglicht regional-gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement. Kultur verbindet Generationen, soziale Gruppen und Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen.

Durch die Einführung des Förderpreises unterstützt der Landkreis Gießen die Entwicklung im ländlichen Raum, fördert Lebensqualität und zeitgemäße Formen regionaler Identifikation. Ziel ist es, das eigenständige kulturelle Profil des Landkreis Gießen sichtbar und erlebbar zu machen.

Darüber hinaus will der Landkreis Gießen die Wettbewerbsbeiträge in den einzelnen Städten und Gemeinden sowie auf der Internetseite des Landkreises Gießen (<https://www.lkgi.de/freizeit-und-kultur/foerderpreis-kulturregion-br-landkreis-giessen>) bekannt machen und dort für alle Projekte gemeindeübergreifend werben.

Wie lautet das Schwerpunktthema für das Jahr 2022?

Für 2022 können Beiträge eingereicht werden, die Bezüge zum Schwerpunktthema „Kunst & Kultur für mehr Zusammenhalt! Lokal - regional - international“ aufweisen.

Kulturschaffende und Kulturer möglicher:innen leisten zentrale Beiträge für unser Gemeinwohl: sie bieten Möglichkeiten der Begegnung, des Dialogs und der Teilhabe.

Damit bildet eine vielfältige und pluralistische Kulturlandschaft einen Grundpfeiler für eine offene, vielfältige, demokratische und friedliche Gesellschaft. Und das nicht nur vor Ort! Kunst und Kultur bietet Möglichkeiten des Austauschs zwischen Nationen und Kulturen.

Deshalb lautet das Motto des Förderpreis Kulturregion Landkreis Gießen 2022 „Kunst & Kultur für mehr Zusammenhalt - lokal - regional - international“.

Wer kann teilnehmen?

Aufgerufen sind nichtkommerzielle sowie kommerzielle Kulturschaffende aus den Bereichen Musik, Gesang, darstellende Kunst (Tanz, Theater), kulturelles Erbe, Museen, bildende Kunst, Literatur, Film und Medien u.a., die in 2022 zum Schwerpunktthema „Kultur unverzichtbar! Kooperativ - analog - digital.“ gearbeitet haben.

Angesprochen sind außerdem Kulturer möglicher/-innen, die in 2022 Veranstaltungen mit künstlerisch-kulturellem Schwerpunkt durchgeführt haben.

Wie hoch ist das Preisgeld?

Das Preisgeld beträgt 10.000 Euro.

Es wird an die drei Erstplatzierten vergeben:

1. Preis: 5.000 Euro
2. Preis: 3.000 Euro
3. Preis: 2.000 Euro

Die Jury behält sich vor, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Preisgelder unter Berücksichtigung der Bewerberlage anzupassen.

Wie ist die Jury besetzt?

Die Jury besteht aus folgenden Akteuren:

- Landrätin Anita Schneider, Landkreis Gießen
- Bürgermeister Lars Burkhard Steinz, Stadt Heuchelheim, Vorsitzender der Kreisversammlung der Bürgermeister/-innen im Landkreis Gießen
- Anette Bergen-Krause, Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises Gießen
- Torsten Denker, Leiter der Kreisvolkshochschule Landkreis Gießen
- Bernd Hesse, Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen e.V.
- Cathérine Miville, Intendantin des Stadttheaters Gießen
- Annelie Müller, Künstlerin und engagierte Kulturförderin im Landkreis Gießen
- Sönke Müller, Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen
- Daniel Rac, Vertreter des Sängerkreises Gießen

- Prof. Dr. Ansgar Schnurr, Justus-Liebig-Universität, Institut für Kunstpädagogik

Nach welchen Förderkriterien wird bewertet?

Die Auswahl der Erstplatzierten wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Bezug zum Schwerpunktthema
- Relevanz für Bürger/-innen
- Lokaler und regionaler Bezug
- Stärkung der Lebensqualität vor Ort
- Nachhaltigkeit
- Originalität

Wie und bis wann kann ich mich bewerben?

Interessierte können eigene Projekte unter Angabe der Kontaktdaten und einer Kurzbeschreibung des Projekts (eine DIN A4-Seite) einreichen.

Einsendungen sind per E-Mail an <mailto:foerderpreis-kulturregion@lkgi.de> oder schriftlich an die unten aufgeführte Kontaktadresse möglich.

Auf dem genannten Weg besteht außerdem die Möglichkeit, kulturelle Initiativen vorzuschlagen.

Bewerbungsfrist ist der 15. Januar 2023.

Bewerber/-innen stimmen durch ihre Bewerbung zu, dass Informationen zu ihrer Bewerbung auf der oben genannten Internetseite und in weiteren Medien (z.B. Facebook, Instagram) veröffentlicht werden. Ferner bestätigen sie, dass sie bei der Preisverleihung anwesend sind.

Was sollte ich bei der Bewerbung beachten?

Die Jury empfiehlt, bei der Bewerbung auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Welche konkreten kulturellen Aktivitäten wurden in 2022 umgesetzt?
- Was sind die Ziele der Aktivität/ Aktivitäten?
- Wie ist der Zusammenhang der Aktivität/ Aktivitäten zum Schwerpunktthema?
- Wie soll es mit dem Projekt in den nächsten Jahren weitergehen?

Was passiert mit meinen Daten und meiner Bewerbung?

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Ihre Daten zum Zweck der Organisation und Bewerbung des Kulturförderpreises gespeichert und verarbeitet werden. Weiter erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Bewerbung der Jury zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wird (Webseite des Kulturförderpreises, Facebook, Pressemeldungen, Plakate, Preisverleihung).

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.lkgi.de/freizeit-und-kultur/foerderpreis-kulturregion-br-landkreis-giessen>.

Informationen & Beratung

Torsten Denker, Leiter der Volkshochschule Landkreis Gießen

Kreuzweg 33, 35423 Lich

Telefon: 0641 9390-5722

Fax: 0641 9390-5740

E-Mail: foerderpreis-kulturregion@lkgi.de

Grundqualifizierung Kindertagespflege im Landkreis Gießen

Sie möchten

- sich beruflich neu orientieren
- Familie und Beruf miteinander verbinden
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Arbeit ausführen
- mit Kindern die Welt entdecken
- sich weiterbilden

Kindertagespflege ist eine spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit. Sie ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des kommunalen Kinderbetreuungsangebotes.

Am 1. September 2022 startet die nächste Grundqualifizierung zur Kindertagespflege. Diese umfasst 300 Unterrichtseinheiten, aufgeteilt in eine tätigkeitsvorbereitende und eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung im Gesamtumfang von 300 Unterrichtseinheiten.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kindertagespflegebüro in Buseck.

Katholische Familienbildungsstätte

Kindertagespflegebüro

Marion Fritz, Tel. 06408 / 501153, E-Mail: tagespflege@fbs-buseck.de, www.awo-fortbildung.de

Wohnraum für Menschen aus der Ukraine

Angebote bitte immer an den Landkreis Gießen melden -

Kreis und Kommunen arbeiten für die Vermittlung zusammen

Wer Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten möchte, sollte sich bitte grundsätzlich bei der Wohnraumbörse der Kreisverwaltung melden - darum bittet der Landkreis Gießen.

Der Hintergrund: Auch einige Initiativen, Kirchen oder Vereine haben Wohnraum-Aufrufe gestartet. Viele von ihnen haben selbstständig Menschen aus der Ukraine geholt.

Der Landkreis und die Kreiskommunen bringen dagegen gemeinsam vor allem Menschen unter, die wöchentlich durch das Land Hessen zugewiesen werden: Sie kommen zentral über die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes an der Kreisverwaltung an. Teilweise sind dieselben Wohnraumangebote an mehreren Stellen aufgenommen worden - dies erschwert dann den Überblick und die passende Zuweisung. Alle Angebote für Wohnraum sollten per E-Mail an den Landkreis gemeldet werden.

Die aktuelle E-Mail-Adresse dafür lautet gu@lkgi.de

An diese Adresse können auch Initiativen schreiben und mitteilen, wenn sie selbstständig und unabhängig von den Zuweisungen des Landes Menschen aus der Ukraine untergebracht haben.

Wichtig ist dann die Auskunft, wie viele Personen wo ein Quartier bekommen haben. „Auf diese Weise können wir abgleichen und vermeiden, dass es durch Doppelmeldungen zu Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Menschen kommt“, erklärt Sozialdezernent Hans-Peter Stock.

Der Landkreis sammelt alle Angebote für Unterkünfte und gibt diese wöchentlich an die Kommunen weiter, die die Abstimmung vor Ort übernehmen und dabei auch prüfen, welche angekommenen Menschen wo am besten einziehen können. Dabei werden auch die ehrenamtlichen Unterstützungsangebote vor Ort berücksichtigt.

Sozialdezernent Stock und Landrätin Anita Schneider danken allen herzlich, die Menschen aufnehmen, begleiten und unterstützen: „Es gibt eine große Solidarität mit den Menschen, die oft traumatisiert zu uns kommen und alles verloren haben. Jedes einzelne Angebot zur Hilfe ist ein tolles Zeichen.“

Besuche bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen sollten am besten montags bis mittwochs erfolgen, da es zum Ende der Woche durch die Zuweisungen geflüchteter Menschen durch das Land zu erheblichen Wartezeiten kommen kann. Die Kreisverwaltung bitte um Verständnis, dass Wartezeiten teilweise auch andere Bereiche betreffen, weil Personal teilweise die Ausländerbehörde sowie den Fachdienst Migration verstärkt.

Bei der Registrierung besteht für Geflüchtete auch die Möglichkeit zur Eröffnung eines Sparkassenkontos. Dies erleichtert und beschleunigt die Auszahlung von Leistungen. Wer noch kein Konto eröffnet hat, kann dies nachholen - ein mehrfacher Besuch der Kreiskasse zum Abholen von Bargeld ist dann nicht mehr nötig.

Weitere Informationen rund um die Ankunft von Menschen aus Ukraine gibt es unter <http://www.lkgi.de>

Ansprechpartnerin bei der Stadt Lollar ist die Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten Frau Nadine Gierhardt:

Telefon: 06406/920-131 (vormittags)

E-Mail: nadine.gierhardt@lollar.info

Bunte Halle Lollar – Spendenstopp!

Ab sofort können in der Bunten Halle Lollar keine Spenden mehr angenommen werden.

Die Bunte Halle Lollar nimmt aber weiterhin haltbare Lebensmittel an, um sie an die Tafel weiterzugeben.

Sie können die haltbaren Lebensmittel, wie Nudeln, Reis, Tomatensoße, Dosensuppe, Mais, u. a. montags von 16-17 Uhr in der Bunten Halle in der Richard-Wagner-Straße 6 in Lollar abgeben. Alle Lebensmittelspenden werden anschließend an die Tafel weitergeleitet.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Bitte tragen Sie eine Maske während Ihres Aufenthaltes. Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://buntehallelollar.de> oder auf Facebook.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle



**Wir besetzen ab sofort folgende Stelle:
Elektroniker (m/w/d)**

Fachrichtung Betriebstechnik

Detaillierte Informationen zu den Aufgabengebieten, den Anforderungsprofilen, unseren Leistungen und www.zls-lollar.de oder unter der Telefonnummer 06406 - 91340 (Herr Wassermeister Kirchner).

Online-Bewerbungen richten Sie bitte an info@zls-lollar.de.
Zweckverband Lollar-Staufenberg
Sandweg 25
35457 Lollar

**Mitteilung des Ortsgerichts Lollar
Besetzung des Ortsgerichtes Lollar**

Hier: Vertretung des Ortsgerichtsvorstehers

In der Zeit vom 15. bis 26. Juni 2022 kann der Ortsgerichtsvorsteher die Dienstgeschäfte des Ortsgerichts Lollar nicht wahrnehmen. In dieser Zeit führt der 1. stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher, Herr Hartmut Wirth, Wißmarer Straße 21, 35457 Lollar, die Dienstgeschäfte weiter. Herr Wirth ist unter der Rufnummer 06406-8338302 zu erreichen.

*Hartmut Bierau
Ortsgerichtsvorsteher*

Klimaschutz

Klimaschutz in Lollar

Auswertung des diesjährigen STADTRADELNS

In diesem Jahr wurden 37.403 Kilometer auf dem Rad zurückgelegt. Damit sind wir nur knapp an der 50.000 Kilometermarke vorbei, aber das sollte ein Ansporn für nächstes Jahr sein. Mit insgesamt 241 aktiven Radlern*innen und 16 Parlamentarier*innen haben wir ein sehr gutes Ergebnis erzielt. Von daher möchten wir uns gerne bei allen Teilnehmern*innen bedanken und freuen uns über Ihr Engagement auf dem Rad.



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Im Gesamtranking steht die Stadt Lollar auf dem 6. Platz von insgesamt 16 Kommunen. Auch das ist ein tolles Ergebnis! Wir werden nun die Auswertung beginnen und die Gewinner*innen kontaktieren.

Die Siegerehrung wird am **22.06.2022 um 16:30 Uhr in Salzböden**, vorbehaltlich im Dorfgemeinschaftshaus stattfinden. Wir laden alle Interessierten herzlich dazu ein. Im Rahmen der Siegerehrung findet auch die Einweihung der Reparaturstation an der Fahrradverleihstation (ehem. Waage Salzböden) statt.

Hinweise der Stadt Lollar

Gebäudesanierung und Fördermöglichkeiten

Deutschland hat die nationalen Klimaschutzziele verschärft und möchte bis 2045 klimaneutral sein. Um dies zu erreichen sind viele Maßnahmen notwendig, ein klimaneutraler Gebäudebestand ist dabei Bestandteil der Maßnahmen.

Um ein Gebäude klimaneutral zu gestalten, ist der Einsatz von erneuerbaren Energien und eine energetische Sanierung erforderlich.

Die Bundesregierung unterstützt Sie finanziell mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten.

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Die Bundesförderung unterstützt Komplettanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden mit Fördersätzen bis zu 50%. Bei Einzelmaßnahmen, z.B. dem Austausch von Fenstern oder einem Austausch der alten Heizung, sind folgende Förderungen möglich:

Gebäudehülle – 20% Förderung

Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschosdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren, sommerlicher Wärmeschutz

Anlagentechnik – 20% Förderung

Einbau/ Austausch/ Optimierung von Lüftungsanlagen; für Wohngebäude: Einbau von Smart Home Geräten; für Nichtwohngebäude: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme

Heizungsanlagen

Gas-Brennwertheizungen – 20%

(Einsatz von erneuerbaren Energien muss vorgesehen und innerhalb von 2 Jahren umgesetzt sein)

Gas-Hybridanlagen und Solarthermianlagen – 30%

(Beim Austausch einer Ölheizung +10% Förderung)

Wärmepumpen, Biomasseanlagen, Innovative Heizanlagen auf EE-Basis - 35%

(Beim Austausch einer Ölheizung +10% Förderung)

Heizungsoptimierung – 20%

Außer den Heizungsanlagen müssen alle Maßnahmen von einem Energieberater begleitet werden. Die Kosten für den Energieberater werden zu 50% gefördert.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Förderantrag vor der Auftragsvergabe beantragen müssen, ansonsten erhalten Sie keine Förderung!

Ansprechpartnerin

Frau Dorina Ludwig
Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar
Telefon: 06406-920142
E-Mail: dorina.ludwig@lollar.info

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der KfW-Bank oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Gerne können Sie auch die Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar kontaktieren.

Impressum:

Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein

Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gut informiert durch Ihre Heimat- und Bürgerzeitung